
Stellungnahme des Bundesverbandes Geriatrie e. V.

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungs- gebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften

(Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe)

18. November 2022

Der Bundesverband Geriatrie begrüßt die Einrichtung eines Hilfsfonds des Bundes für Einrichtungen aus den Bereichen Rehabilitation und Teilhabe. Allerdings gibt es aus Sicht des Bundesverbandes Geriatrie zwei Punkte, die einer Anpassung bedürfen:

Zu Artikel 4 § 36a:

Absatz 1:

Die Hilfen sind nur für das Jahr 2022 vorgesehen. Für das kommende Jahr wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: *„Tatsächlich haben die Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit, DGUV) für 2023 bereits Anpassungen der Vergütungssätze realisiert oder in Aussicht gestellt, sodass in einem Zusammenspiel mit den vom Bund geplanten Entlastungen in Form von Gas- und Wärmepreisbremse, Strompreisbremse und Einmalzahlung im Dezember davon ausgegangen wird, dass eine ausreichende Finanzierung der sozialen Dienstleister gesichert ist.“*

Leider fehlt die GKV in der aufgeführten Aufzählung der Rehabilitationsträger. Da jedoch das SGB IX für alle SGB-Bereiche gilt, wäre somit sicherzustellen, dass auch die GKV sachgerecht die Vergütungssätze anpasst. Dies war in der Vergangenheit – mit dem Hinweis, es gibt kein Selbstkostendeckungsprinzip in der Rehabilitation – nicht immer der Fall. Zudem müsste auch sichergestellt werden, dass die genannten Träger ihren Verpflichtungen nachkommen.

Ergänzungsvorschlag:

(1) Zum Ausgleich von Gas- und Wärmekosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Gas und Wärme für das Jahr 2022, die durch den Verbrauch in Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen entstanden sind. Für das Jahr 2023 ist es Aufgabe der jeweiligen Rehabilitationsträger, die Kostensteigerungen durch einen angepassten Vergütungssatz auszugleichen.

Absatz 2:

Die aufgeführten Regelungen lassenganztägig tätige ambulante Rehabilitationseinrichtungen als Anspruchsberechtigte unberücksichtigt. Dies ist nicht sachgerecht, da auch diese Versorgungsform von den gestiegenen Energiekosten unmittelbar betroffen ist.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Anspruchsberechtigt sind folgende Leistungserbringer:

- 1. medizinische Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen einschließlich der erforderlichen Verpflegung erbringen und mit denen ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 oder nach §§ 33, 34 des Siebten Buches oder ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, oder § 111a Absatz 1 oder § 111c Absatz 1 des Fünften Buches besteht oder, wenn sie von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,*
- 2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51,*
- 3. Werkstätten für behinderte Menschen oder*
- 4. andere Leistungsanbieter nach § 60.*

Satz 1 gilt nicht für zugelassene Krankenhäuser gemäß § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.